

## Bayer's Commitment zu Gesundheit, Sicherheit und dem Schutz der Umwelt

(HSE = Health, Safety and Environment)

Bayer ist ein Life-Science-Unternehmen mit einer über 150-jährigen Geschichte und Kernkompetenzen auf den Gebieten Gesundheit und Ernährung. Mit unseren innovativen Produkten tragen wir zur Lösung großer aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen bei. Wir kümmern uns um unsere Kunden, Patienten und die Gesellschaft und führen unsere Geschäfte in Übereinstimmung mit den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und unserem Engagement für Responsible Care®.

#### **UNSERE HSE PRINZIPIEN**

Wir respektieren und kümmern uns weltweit um die Umwelt und die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen, unabhängig ob es Mitarbeiter, Kontraktoren, Besucher oder unsere Nachbarn sind. Wir verbessern kontinuierlich unsere Geschäftsprozesse und erfüllen oder übertreffen die gesetzlichen oder behördlichen HSE-Anforderungen. Wir bieten ein Umfeld für eine offene und transparente Kommunikation von HSE-Themen und Anliegen. Wir sind uns bewusst, dass die Fähigkeiten und das Engagement unserer Mitarbeiter für die Erfüllung der HSE Prinzipien und des HSE Commitment unseres Unternehmens unerlässlich sind.

#### **UNSER COMMITMENT**

Angetrieben durch unsere HSE Prinzipien, verpflichten wir uns dazu

- // HSE in unsere Geschäftsstrategien und Geschäftsprozesse zu integrieren
- // HSE Risiken systematisch entlang der Wertschöpfungskette und während des Produkt Lebenszyklus zu identifizieren, zu bewerten und zu managen.
- // Die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um unseren HSE-Prinzipien gerecht zu werden.
- // HSE durch die Einführung und Fortschreibung eines HSE-Managementsystems, effektiv zu managen
- // Die HSE Leistung zu messen und jährliche und langfristige HSE Ziele zu entwickeln, um kontinuierliche und nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.
- // Die Einhaltung der internen und externen HSE-Anforderungen durch Audits zu überprüfen.
- // HSE Themen und deren Einfluss auf Methoden, Prozesse und Produkte zu managen um die Erwartungen der Stakeholder zu erfüllen.
- // Das HSE Bewusstsein und das Vertrauen in unser Geschäft zu fördern.
- // Allen Mitarbeitern ihre HSE Verantwortung bewusst zu machen und die individuelle Verpflichtung zu den HSE Prinzipien einzufordern.

Werner Baumann Head of the Board of Management

Leverkusen, März 2018



HSE-Management für Lieferanten 28–29 und Dienstleister

6 / Umweltmanagement 24-2

6.1 Management von Wasser- und Luftemissionen

6.2 Boden und Grundwasser

6.3 Abfallmanagement

6.4 Lärm-/Lichtemissionen

5 / Sicherheit 20–23

5.1 Allgemeine Aspekte

5.1.1 Ordnung und Sauberkeit

5.1.2 Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen:

5.1.3 Erlaubnisschein für gefährliche Arbeit

5.2 Arbeitssicherheit

5.2.1 Fahrersicherheit

5.2.2 Maschinensicherheit

5.2.3 Umgang mit biologischem Material

5.2.4 Strahlenschutz

5.3 Verfahrens- und Anlagensicherheit

5.4 Biosicherheit

5.5 Brandschutz

5.6 Materialsicherheit

5.7 Verpackung, Transport und Lagersicherheit

Gesundheitsmanagement 18–19

4.1 Arbeitsmedizin

4.2 Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz

4.3 Gesundheitsförderung



## 1/ Führung

#### 1.1 HSE-FÜHRUNGSVERANTWORTUNG

Das Management muss sich erkennbar für das Erreichen hoher HSE-Standards einsetzen, indem es seine Verantwortlichkeit für sicheres und verantwortungsbewusstes Arbeiten deutlich zeigt.

Dazu muss das Management

- ein Vorbild für sicheres Verhalten sein,
- regelmäßig die Priorität von HSE kommunizieren,
- sicheres und verantwortungsbewusstes Verhalten positiv verstärken.

reichende HSE-Kompetenzen entsprechend den jeweiligen Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Inhalte, Durchführung und Effektivität der Schulungen müssen dokumentiert werden.

#### 1.4 HSE COMPLIANCE

Die HSE-Compliance-Regeln sind ein wesentlicher Bestandteil der Corporate Compliance Policy von Bayer und für alle Mitarbeiter verpflichtend.



1.2 MANAGEMENT COMMITMENT ZU HSE UND **HSE-ORGANISATION** 

Bayer veröffentlicht ein Commitment zu HSE, über das alle Mitarbeiter informiert werden und das auch publiziert wird. Dieses HSE Commitment muss lokal umgesetzt und bekannt gemacht werden. Das lokale Management in den Ländern, an den Standorten und in den Funktionen muss auf der Grundlage dieses HSE Commitments

// die HSE-Zuständigkeiten und -Verantwortlichkeiten zuweisen und dokumentieren.

// ein HSE-Management-System einrichten und umsetzen.

// HSE-Ziele

festlegen,

// HSE-Programme definieren und umsetzen.

// ausreichend Ressourcen für HSE bereitstellen.

#### 1.3 HSE-BEWUSSTSEIN, QUALIFIKATION UND BEITRAG DER MITARBEITER

Allen Mitarbeitern muß bewusst gemacht werden, daß jeder persönlich für HSE verantwortlich ist und wie sie persönlich zu HSE beitragen.

Die HSE-Zuständigkeiten und -Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter müssen in arbeitsplatzbezogenen Anweisungen, individuellen Stellenbeschreibungen oder Ernennungsschreiben festgelegt werden. Die Mitarbeiter müssen darüber informiert werden.

Alle Mitarbeiter müssen dazu eingeladen werden, sich aktiv an der kontinuierlichen Verbesserung in Bezug auf HSE zu beteiligen.

Der Beitrag zu HSE muss bei der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter berücksichtigt werden.

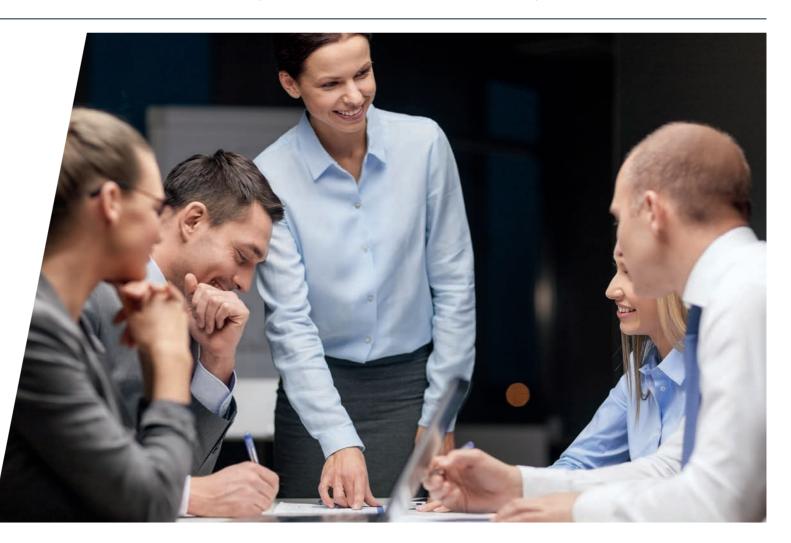
Die erforderlichen HSE-Kompetenzen müssen durch Schulungen gewährleistet werden. Der Schulungserfolg muss überprüft werden.

Dritte, die auf dem Gelände von Bayer Dienstleistungen für Bayer erbringen, müssen über angemessene HSE-Programme verfügen.

Die Standort-/ Landesorganisationen müssen Schulungspläne für alle Mitarbeiter und alle direkt beaufsichtigten Auftragnehmer entwickeln und umsetzen. Sie müssen spezifische Schulungsanforderungen festlegen, um ausgelegten und sonstigen Anforderungen müssen eingehalten werden.

geltenden HSE-Vorschriften identifizieren, bewerten und die anzuwendenden Vorschriften beobachten. Wenn verbindliche externe Regelungen und Vorschriften über die HSE-Regelungen von Bayer hinausgehen oder ihnen widersprechen, so haben die externen Regelungen und Vorschriften Vorrang.

Prozesse und Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der HSE-Vorschriften müssen klar festgelegt sein und den betreffenden Mitarbeitern mitgeteilt werden. Die Organisationen müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeiter die HSE-Anforderungen und ihre HSE-Verantwortlichkeiten verstehen.



HSE ist vielerorts sehr stark reguliert. Alle gesetzlich fest-

Standort- und Landesorganisationen müssen die

Standort- und Landesorganisationen müssen sicherstellen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen HSE-Positionen/ Beauftragten identifiziert und mit kompetenten Stelleninhabern besetzt werden. Die einzelnen Beauftragungen müssen schriftlich erfolgen, unterzeichnet, dokumentiert und falls erforderlich den Behörden mitgeteilt werden. Es muss eine stets aktuelle Liste aller gesetzlich vorgeschriebenen HSE-Positionen/Beauftragungen geführt und verfügbar gehalten werden.

Die Einhaltung der HSE-Vorschriften und der Genehmigungsanforderungen muss regelmäßig überprüft und das Ergebnis dokumentiert und archiviert werden.

# | Management-| systeme

DasHSEManagementSystem
beschreibtdenRahmenaus"Politiken,
ProzessenundVerfahren",diebenötigt
werdenumalleAufgabenso
auszuführen,daßdieHSEZieleerreicht
werden.EinformalesManagement
SystemverschafftdenMitarbeitern
Klarheitdarüber,werwelcheAufgaben
hatundwiedasEinhaltengesetzlicher
Vorgabenerreichtwird.Dasunterstützt
dasEinhalteninternerundexterner
Vorgaben,fördertkontinuierliche
Verbesserungundhilftdie
Unternehmenszielezuerreichen.



## <sup>2</sup>/Managementsysteme

Das globale HSE-Managementsystem ist ein wesentlicher Bestandteil des integrierten Managementsystems (IMS) von Bayer und beinhaltet HSE-Governance, HSE-Programme und die jährlichen HSE-Ziele.

Auf der Grundlage dieses globalen Managementsystems muss jeder Standort/jedes Land ein prozessorientiertes HSE-Managementsystem (gemäß anerkannten internationalen Standards) einführen und anwenden, das wichtige HSE-Prozesse und die Interaktion zwischen ihnen beschreibt. Es muss auf der systematischen Identifizierung von Risiken und Anforderungen basieren und diese angemessen adressieren.

Die Verantwortung für die Implementierung der HSE-Key Requirements und -Regelungen sowie für die Implementierung und Pflege des HSE-Managementsystems muss auf der Ebene der Standorte und Länder zugewiesen werden.

Die Mitarbeiterbeteiligung zur Entwicklung, Anwendung und Verbesserung des HSE-Managementsystems muß aktiv gefördert werden.

Als Teil des Managementsystems muss ein angemessenes Dokumentenverwaltungssystem eingerichtet und gepflegt werden. Dazu gehören Prozesse für die Dokumentenkontrolle sowie die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Erstellung, Änderung, Genehmigung, Überarbeitung, Verteilung und Archivierung von Dokumenten und Aufzeichnungen.

Dokumente und Aufzeichnungen müssen anhand von Einstufungsregeln klassifiziert und entsprechend geschützt werden.

#### 2.1 MANAGEMENT VON HSE- RISIKEN

Für alle bekannten Tätigkeiten (Routine und nicht-Routine), die Verwendung neuer Substanzen, neue Arbeitsprozesse, Investitions- und Desinvestitionsprojekte und wesentliche Organisationsveränderungen muss eine Gefährdungsbeurteilung und HSE-Risikobewertung durchgeführt werden.

Bei diesen Bewertungen müssen die potenziellen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie das Vermögen und den Ruf des Unternehmens berücksichtigt werden.

Vorgesetzte müssen die Mitarbeiter in die Erkennung und Bewertung von HSE-Risiken einbeziehen.

Entsprechend den festgestellten Risiken muss die Bewertung angemessen dokumentiert und mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Maßnahmen müssen festgelegt und umgesetzt werden, die Risiken so weit zu reduzieren, dass keine unvertretbaren Risiken für die Beschäftigten, die Umwelt und die Nachbarschaft entstehen. Bei der Auswahl der Maßnahmen haben technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und persönlichen Schutzmaßnahmen.

Die Mitarbeiter müssen angemessen über relevante HSE-Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen informiert werden.

#### 2.2 PRODUKT- UND VERFAHRENSENTWICKLUNG

Bei der Produkt- und Verfahrensentwicklung müssen HSE-Aspekte berücksichtigt werden.

Bei der Entwicklung von Produkten und Herstellungsprozessen müssen gefährliche Substanzen so weit wie möglich durch weniger gefährliche ersetzt, Energie und Ressourcen eingespart und die Grundsätze inhärent sicheren Designs berücksichtigt werden.

#### 2.3 ARBEITSANWEISUNGEN

Arbeitsanweisungen sind erforderlich, um die korrekte Ausführung einer Aufgabe zu beschreiben. Wenn organisatorische Maßnahmen notwendig sind, um HSE-Risiken zu begrenzen, müssen sie in schriftlicher Form vorliegen.

Alle dokumentierten Arbeitsanweisungen müssen

- // HSE-Risiken berücksichtigen und relevante Sicherheitsinformationen beinhalten,
- // für alle Tätigkeiten (Routine und nicht Routine)
  während aller Betriebszustände vom Beginn bis zum
  Ende (Anfahren bis zum Abfahren) eines Prozesses
  einschließlich Notabschaltungen verfügbar sein,
- // regelmäßig und nach Änderungen überprüft und aktualisiert werden.

Bevor Mitarbeiter eine Aufgabe ausführen, müssen sie in

der sicheren Ausführung gemäß der Arbeitsanweisung geschult werden. In regelmäßigen Abständen und nach relevanten Änderungen müssen erneut Schulungen durchgeführt werden.

#### 2.4 WARTUNG UND INSPEKTION

Die Zuverlässigkeit von Anlagen und Einrichtungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet werden können.

Ein Wartungs- und Inspektionsplan muss für alle Einrichtungen und technischen Geräte vorhanden sein. Die Methoden der Wartung und Inspektion müssen geeignet sein und angemessen dokumentiert werden.

Bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten muß durch verlässliche Maßnahmen sicher gestellt werden, daß von den technischen Geräten keine Gefahr ausgeht (z.B. Sicherungen gegen Wiedereinschalten, Lock-out/Tagout, physische Absperrungen, elektrische Freischaltung, sichtbare Leitungstrennung).

Die sichere Funktion von technischen Geräten muss vor der Inbetriebnahme, nach Austausch, Reparatur oder Wartung und bei den regelmäßigen Inspektionen überprüft und dokumentiert werden. Siehe auch Kapitel 2.7 "Änderungsmanagement".



## <sup>2</sup>/Managementsysteme

### 2.5 MANAGEMENT VON EREIGNISSEN, SIGNIFIKANTEN BEINAHE-UNFÄLLEN UND ABWEICHUNGEN

Alle Standorte und Landesorganisationen müssen den angemessenen Umgang mit Ereignissen, signifikanten Beinahe-Unfällen und Abweichungen von den Standards schriftlich geregelt haben und dabei die folgenden Aspekte berücksichtigen.

02

// Ereignisse, signifikante Beinahe-Unfälle und Abweichungen müssen dem zuständigen Management in Abhängigkeit ihres Schweregrades zeitnah gemeldet werden. // Um vergleichbare Ereignisse zukünftig zu vermeiden und Ereignisfolgen zu begrenzen, müssen Ereignisse untersucht und die Grundursachen festgestellt werden. Es müssen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss überwacht werden.

01

// Der Schutz von
Menschen und Umwelt
muss beim Managen
von Ereignissen die
höchste Priorität haben.

04

// Relevante Erkenntnisse aus der Ursachenanalyse müssen in sinnvoller Weise im ganzen Unternehmen kommuniziert werden.

#### 2.6 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

HSE-Leistungskennzahlen und -Ziele werden von Bayer global festgelegt.

Divisionen, Funktionen, Standorte und Länderorganisationen müssen HSE-Ziele festlegen, die einen positiven Beitrag zu diesen Kennzahlen und Zielen leisten. Sie müssen eine kontinuierliche Verbesserung aufzeigen.

Alle HSE-Leistungskennzahlen und -Ziele müssen routinemäßig bewertet und aktualisiert werden.

Es müssen Pläne erstellt und umgesetzt werden, den Fortschritt im Hinblick auf die Leistungskennzahlen und Zielerreichung zu bewerten. Die Ergebnisse müssen mindestens einmal jährlich evaluiert und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen müssen im Rahmen der dokumentierten Verantwortungen und Zeitpläne umgesetzt werden.

Die Mitarbeiter müssen dazu ermutigt werden, auf Defizite hinzuweisen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Mitarbeitervorschläge zur Beseitigung von Mängeln und zur Verbesserung oder Optimierung von HSE-Prozessen müssen aufgezeichnet und bearbeitet werden und das Ergebnis muss zeitnah mitgeteilt werden.

#### 2.7 ÄNDERUNGSMANAGEMENT

Es muss ein Änderungsmanagementsystem eingeführt werden, das HSE-relevante Änderungen abdeckt.

Dies gilt für dauerhafte und vorübergehende Änderungen in Bezug auf

- // Technologie (Prozesse, technische Ausrüstungen, Prozessparameter)
- // Materialien (Spezifikationen, Verpackung, Lieferanten)
- // Gebäuden und andere Bauwerke/Strukturen
- // Anweisungen
- // Organisationen
- // Logistik
- // Produkttransfers
- // Investitionsprojekte
- // Veräußerungsprojekte

Diese Änderungen müssen angemessen durchgeführt, dokumentiert und archiviert werden. Betroffene Personen, Gruppen und Bereiche müssen in geeigneter Weise darüber informiert werden.

### 2.8 HSE-LEISTUNGSBERICHTERSTATTUNG UND -KOMMUNIKATION

Die HSE-Leistungsdaten der Standorte müssen in regelmäßigen Abständen in einem globalen HSE-Berichtssystem erfasst werden. Die erforderlichen Daten werden auf globaler Ebene festgelegt.

Diese Daten bilden die Grundlage für Managementberichte, Mitarbeiterinformationen und den nicht finanziellen Teil des Geschäftsberichtes.

Die Mitarbeiter der Standorte und Landesorganisationen müssen regelmäßig in geeigneter Weise über die relevante HSE-Leistung und entsprechende Analysen informiert werden.

Externe Anfragen zu HSE-Themen müssen von einem dazu beauftragten, kompetenten Sprecher beantwortet werden.

#### 2.9 AUDITS UND SELBSTBEWERTUNG

HSE-Audits sind ein wichtiges Mittel, um HSE-Risiken zu erkennen und zu verringern. Sie fördern die kontinuierliche Verbesserung der HSE-Leistung.

An allen Standorten und in allen Landesorganisationen werden anhand eines risikobasierten Ansatzes HSE-Audits durchgeführt.

Die auditierten Einheiten sind für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen und die regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung zuständig.

Die Standorte und Landesorganisationen müssen in angemessenen und festgelegten Abständen interne HSE-Audits oder Selbstbewertungen durchführen. Diese Audits müssen in angemessener Weise geplant, durchgeführt und dokumentiert nachgehalten werden.

#### 2.10 HSE-MANAGEMENTBEWERTUNG

Die Leitung der Standorte und Landesorganisationen müssen mindestens einmal im Jahr eine HSE Bewertung durchführen, um die Angemessenheit, die Stärken und Schwächen und die Effektivität des HSE-Managementsystems zu beurteilen.

Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- // HSE-Commitment, -Ziele und -Programme
- // HSE-Leistung
- // Anfragen und Beanstandungen von Behörden, Öffentlichkeit und Mitarbeitern
- // HSE-Compliance
- // Ergebnisse und Maßnahmenpläne von Audits/Selbstbewertungen
- // HSE- und Risikobewertungen
- // frühere Managementbewertungen
- // Angemessenheit der Ressourcen
- Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung

Der Verbesserungsbedarf muss identifiziert und angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Die Ergebnisse der Managementbewertung müssen dokumentiert werden.





Das professionelle Management von Ereignissen und Notfällen ist entscheidend, um die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu minimieren. Es dient der Geschäftskontinuität und der Reputation des Unternehmens.

Die Standorte und Landesorganisationen müssen Gefahrenabwehrpläne erstellen, die ausreichende Vorkehrungen für Notfälle und andere Ereignisse vorsehen:

- // Todesfall
- // Verletzungen und Erkrankungen, die sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen (einschließlich Pandemien)
- // Brand, Explosion
- // Freisetzung von gefährlichen Stoffen (chemisch, biologisch, radioaktiv)
- // schwere Sachschäden
- // Umweltereignisse
- // schwerwiegende technische Störungen (z. B. Stromausfall)
- // Naturkatastrophen

Diese Pläne müssen Folgendes enthalten:

- // Beurteilung der erforderlichen internen und externen Ressourcen und Mittel, einschließlich ihrer Verfügbarkeit und der Reaktionszeit im Notfall
- // Notfalleinsatzpläne (mit 24/7 Abdeckung)
- // Anweisungen für das Vorgehen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder gefährlichem biologischem Material
- // Aktuelles Inventar von gefährlichen Stoffen und eine Übersicht der Risikobereiche
- // Verantwortlichkeiten bestimmter Personen oder Positionen
- // Liste der Einsatzkräfte mit ausreichenden Fachkenntnissen und entsprechender Schulung
- // Schutz von Einsatzkräften, Mitarbeitern, Besuchern, Öffentlichkeit und Umwelt
- // Evakuierung und Schutzräume für Mitarbeiter und/ oder Nachbarn
- Verfahrensanweisungen für interne und externe Kommunikation und Meldung; dazu gehören:
- Erforderliche personelle Besetzung (mit 24-Stunden-Abdeckung)
- Benachrichtigung zuständiger Behörden und Gemeinden
- Benachrichtigung des oberen Managements
- Angemessene und rechtzeitige Reaktion auf Medienberichterstattung
- // Angemessene Wartungs- und Inspektionsverfahren für Notfall-relevante technische Ausrüstungen

Alle Mitarbeiter, Auftragnehmer und Besucher müssen in geeigneter Weise in den Maßnahmen geschult werden, die im Notfall zu ergreifen sind.

Die Standorte müssen wissen, welche externen Einsatzkräfte im Notfall zur Verfügung stehen, welche Ressourcen und welche Fähigkeiten diese haben und wie schnell sie im Alarmfall vor Ort sein können. Angeforderte Sicherheitsinformationen müssen den Einsatzkräften kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Die Notfalleinsatzpläne müssen regelmäßig geprüft und aktualisiert werden, mindestens alle drei Jahre oder wenn es bei den Risiken oder beim Personal nennenswerte Veränderungen gibt.

Mitarbeiter und andere relevante Interessenvertreter müssen über die sie betreffenden Teile des Notfallplans informiert werden. Die Standorte müssen Notfallübungen durchführen (z. B. für Brandbekämpfung und Gebäuderäumung), um die Effektivität der Einsätze zu bewerten und zu verbessern. Wenn externe Einsatzkräfte wesentlich für die Notfallbereitschaft sind, sollten gemeinsame Notfallübungen durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Übungen muss risikobasiert festgelegt werden.

Zusätzlich und je nach den festgestellten Risiken sollten regelmäßig Krisenmanagementübungen durchgeführt werden (z. B. für Naturkatastrophen, Pandemien).

Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Brandschutz finden sich in Kapitel 5.5 Brandschutz.





Arbeitsmedizin, Gesundheitsschutz und Arbeitshygiene am Arbeitsplatz sind unverzichtbar, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen. Die Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften muss wie in Kapitel 1.4 "HSE Compliance" beschrieben gewährleistet werden. Die zusätzlichen Anforderungen in Kapitel 2 "Managementsysteme" müssen berücksichtigt werden.

Um die Gesundheit und das Wohlergehen der Beschäftigten zu erhalten und zu verbessern, bietet Bayer Programme zur Gesundheitsförderung an, an denen die Mitarbeiter freiwillig teilnehmen können.

#### 4.1 ARBEITSMEDIZIN

An allen Standorten muss ein arbeitsmedizinisches Überwachungsprogramm bereitgestellt werden. Es muss von einem ausgebildeten Experten für Arbeitsmedizin geleitet werden. Das Programm muss auf der Bewertung der Risiken am Arbeitsplatz basieren. Es legt die Häufigkeit der medizinischen Untersuchungen, Anlass (z. B. Neueinstellung, Rückkehr an den Arbeitsplatz, Ausscheiden) und den Inhalt der Untersuchungen fest.

Die physischen und gesundheitlichen Anforderungen für die einzelnen Arbeitsplätze müssen festgelegt und beim Auswahl- und Besetzungsprozess für die Mitarbeiter berücksichtigt werden.

Der Arbeitsmediziner teilt die Untersuchungsergebnisse und die darauf basierenden ärztlichen Empfehlungen nur der betreffenden Person mit. Der Arbeitgeber erhält nur die Bestätigung der "Arbeitstauglichkeit" wenn dies gemäß den Datenschutzvorschriften möglich ist.

Der Arbeitsmediziner berät den Arbeitgeber und die Mitarbeiter in arbeitsplatzbezogenen medizinischen Angelegenheiten.

Medizinische Akten müssen an sicherem Ort und den Datenschutzvorschriften entsprechend aufbewahrt werden.

#### 4.2 GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSHYGIENE

Arbeitsplatzbezogene Gefahren wir z. B. physikalische, chemische, biologische, radiologische und ergonomische Aspekte müssen identifiziert und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken bewertet werden.

Es müssen geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung festgelegt und umgesetzt werden (siehe Kapitel 2.1 "HSE-Risikomanagement"). Es müssen an allen Arbeitsplätzen adäquate Standards gewährleistet werden.

Diese Maßnahmen und Standards umfassen:

- // Überwachung der Arbeitshygiene auf der Grundlage behördlich oder vom Unternehmen festgelegter Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz (z. B. für chemische Exposition, Lärm, Vibration, Strahlung, Hitze, Kälte)
- // Arbeitsmedizinisches Überwachungsprogramm (siehe Kapitel 4.1 "Arbeitsmedizin")
- // angemessene Sozialeinrichtungen
- // Hygienepraktiken
- // angemessene Arbeitskleidung und deren Reinigung
- // ausgewiesene Bereiche zum Essen, Trinken und Rauchen

Die Mitarbeiter müssen in die Gesundheits-, Hygienemaßnahmen und -standards eingewiesen und geschult werden.

Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitshygiene müssen mindestens 30 Jahre lang sicher aufbewahrt werden.

#### 4.3 GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Die Standorte und Landesorganisationen müssen Programme zur Förderung der allgemeinen Gesundheit und des Wohlergehens der Mitarbeiter bereitstellen. Der Inhalt der Gesundheitsförderungsprogramme muss die lokalen Erfordernisse zur Erhaltung der Gesundheit, die wichtigsten Verbesserungsbereiche und die bestehenden Vorschriften berücksichtigen. Die Programme müssen allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme ist freiwillig.





#### 5.1 ALLGEMEINE ASPEKTE

Voraussetzung für das Sicherheitsmanagement sind das Einhalten der betreffenden Gesetze, Vorschriften und Bayer-Richtlinien (z. B. Direktiven und Anweisungen) sowie das aktive Bekenntnis und Mitwirken aller Mitarbeiter.

#### 5.1.1 Ordnung und Sauberkeit

Arbeitsplätze und Ausrüstung müssen sauber, ordentlich und aufgeräumt sein, um Verletzungen, Krankheiten, Sachschäden und Umweltverschmutzung zu vermeiden.

#### 5.1.2 Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen:

Wie in Kapitel 2.1 "HSE-Risikomanagement" beschrieben, müssen Arbeitsplätze mit geeigneten Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit ausgestattet werden. Sicherheitseinrichtungen müssen regelmäßig gewartet oder erneuert werden. Ihre Verfügbarkeit und Wirksamkeit muss regelmäßig oder vor der Anwendung getestet werden. Wo dies erforderlich ist, muss eine geeignete Dokumentation vorhanden sein. Dies gilt für alle Sicherheitsmaßnahmen, unter anderem für:

- // Notausgänge
- // Verbandskästen
- // Lokale Absaugungen
- // Persönliche Schutzausrüstungen
- // Notduschen und Augenwaschstationen // Sicherheitsgurte
- // Reifendruck

#### 5.1.3 Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten

Es muss eine Anweisung vorhanden sein, die regelt, für welche Arbeiten ein "Erlaubnisschein für gefährliche Arbeit" erforderlich ist und welche verantwortliche diese Erlaubnis erteilen darf.

Ein Erlaubnisschein für gefährliche Arbeit muss auf jeden Fall vor Arbeitsaufnahme erstellt und unterschrieben werden bei:

- // Arbeiten mit potenzieller Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen, elektrischem Strom, beweglichen Teilen, Strahlung, Hitze und Kälte
- // Arbeiten bei denen Zündquellen entstehen (Schweißen, Schleifen etc.)
- // Arbeiten in der Höhe
- // Arbeiten in engen Räumen
- // Arbeiten an sicherheitstechnischen Ausrüstungen
- // Heben schwerer Lasten oder schwierigen Hebearbeiten Auf den Erlaubnisscheinen für solche Arbeiten müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen schriftlich angegeben sein.

#### 5.2 ARBEITSSICHERHEIT

Die Arbeitssicherheit befasst sich mit dem Schutz aller Mitarbeiter bei der Arbeit. Sie setzt ein HSE-Risikomanagement in Einklang mit Kapitel 2 "Managementsysteme" voraus.

Je nach Tätigkeitsgruppe und Aufgabe gelten zusätzlich spezielle Anforderungen.

#### 5.2.1 Fahrersicherheit

Das Management muss sicherstellen, dass Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Fahrzeuge führen, in der Lage sind, alle Sicherheitsregeln zu befolgen. Dazu gehört das Bereitstellen geeigneter Ausrüstung und die angemessene Planung der Arbeitsbelastung.

Es müssen Regeln für die maximalen Lenk- und Arbeitszeiten sowie die erforderlichen Ruhezeiten festgelegt und befolgt werden, damit Fahrer nicht übermüdet sind.

Firmenfahrzeuge müssen regelmäßig und bei Bedarf professionell gewartet werden. Fahrzeuge müssen vor der Nutzung vom Fahrer überprüft werden. Sie dürfen nur genutzt werden, wenn sie sich in einem sicheren Zustand befinden.

Fahrzeuge dürfen nicht mit Personen, Gütern oder Ausrüstung überladen werden.

Alle Fahrer und Passagiere von zweispurigen Fahrzeugen müssen Sicherheitsgurte anlegen.

Zweiradfahrer müssen für diesen Zweck zugelassene Schutzhelme tragen.

Mobiltelefone dürfen beim Fahren nur mit Freisprecheinrichtung genutzt werden, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Fahren unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist untersagt.

Die Mitarbeiter müssen darüber informiert werden, dass bei bestimmten Erkrankungen das Fahren ebenfalls untersagt sein kann.

Alle Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die Klasse des gefahrenen Fahrzeugs sein.

Allen Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Fahrzeuge führen, müssen Schulungsprogramme für sicheres und defensives Fahren angeboten werden.

### 5.2.2 Maschinensicherheit

Gekaufte Maschinen und fertig gelieferte Anlagen (Package Units) müssen den international anerkannten und aktuellen technischen Vorschriften zum Schutz vor maschinenbezogenen Gefahren entsprechen. Es ist zu prüfen, ob durch ihren Einbau in eine vorhandene Anlage zusätzliche Gefahren auftreten können.

### 5 | |Sicherheit

Vor der erstmaligen Benutzung ist zu überprüfen, ob den geltenden Gesetzen, Vorschriften und internen Anforderungen entsprechen wird. Durch regelmäßige Inspektionen muss sichergestellt werden, dass Maschinen und Package Units frei von Mängeln sind.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht ohne eine formale Betrachtung im Rahmen des Änderungsmanagements umgangen, außer Betrieb gesetzt, entfernt oder verändert werden.

#### 5.2.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Mitarbeiter, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, müssen vor dem Umgang über die physikalischen, chemischen, biologischen und toxikologischen Eigenschaften dieser Stoffe informiert werden.

Es müssen Arbeits- und Sicherheitsanweisungen bereitgestellt werden.

Neue oder unbekannte Stoffe müssen als gefährlich angesehen werden, bis ausreichend Informationen vorliegen.

#### 5.2.4 Strahlenschutz

Für jeden Standort, an dem mit radioaktiven Stoffen oder Geräten, die ionisierende Strahlung abgeben, gearbeitet wird, muss ein Strahlenschutzbeauftragter (eine verantwortliche Person) ernannt werden. Gegebenenfalls muss diese Person zusätzlich durch eine Genehmigungsbehörde bestätigt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte berät das Management im Hinblick auf die geltenden Strahlenschutzbestimmungen und stellt deren Einhaltung sicher.

Es muss ein Inventar aller Strahlungsquellen geführt werden, in dem der Typ, die Kennnummer, der Standort, der Lieferant und die Art der Entsorgung am Ende der Nutzungsdauer angegeben sind. Alle Strahlungsquellen müssen zu Identifikationszwecken gekennzeichnet sein.

#### 5.3 VERFAHRENS- UND ANLAGENSICHERHEIT

Die Verfahrens- und Anlagensicherheit befasst sich mit dem sicheren Betrieb technischer Verfahren und Anlagen. Dies erfordert ein ordnungsgemäßes HSE-Risikomanagement in Einklang mit Kapitel 2 "Managementsysteme".

Alle Verfahren, Anlagen und Ausrüstungen müssen so gestaltet sein, dass keine unvertretbaren Risiken für Personen und Umwelt entstehen.

Die zur Beurteilung und Festlegung sicherer Betriebsbedingungen und zur sicheren Nutzung der Anlagen erforderlichen sicherheitsrelevanten Daten müssen am Standort verfügbar sein. Alle technischen Verfahren und Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme einer angemessenen, systematischen Sicherheitsbetrachtung unterzogen werden. Darin werden die Gefahren identifiziert, einer Risikobewertung unterzogen und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Betrachtung muss dokumentiert und regelmäßig überarbeitet werden.

Um sicherzustellen, dass Schutzmaßnahmen ihre gewünschte Schutzfunktion erfüllen und immer den Zuverlässigkeitsanforderungen entsprechen, muß für alle Schutzmaßnahmen ein verlässliches Wartungs- und Inspektionsprogramm etabliert werden. Siehe auch Kapitel 2.4 "Wartung und Inspektion".

Die Dokumentation der sicherheitsrelevanten Maßnahmen muss immer auf dem aktuellen Stand sein und Änderungen, neues Verfahrenswissen oder Veränderungen der technischen Standards oder Bestimmungen berücksichtigen. Siehe auch Kapitel 2.7 "Änderungsmanagement".

Die Teams, die Sicherheitsbetrachtungen durchführen, müssen sowohl im Hinblick auf technische und chemische Aspekte als auch auf Verfahrenswissen und operative Erfahrung aus Vertretern aller erforderlichen Disziplinen und Kompetenzen bestehen.

Schutzmaßnahmen müssen gegen unerlaubten Eingriff und Veränderung gesichert sein.

#### 5.4 BIOLOGISCHE SICHERHEIT

Um Mitarbeiter, Anwohner und Umwelt zu schützen, muß biologisches Material mit entsprechender Sorgfalt gehandhabt werden. Es umfasst Mikroorganismen, wirbellose Tiere, Wirbeltiere, Pflanzen, Zellkulturen, Toxine und Allergene aus biologischem Material.

Für jeden Standort, der mit biologischem Material arbeitet, muss eine entsprechend geschulte und qualifizierte verantwortliche Person benannt werden.

Es muss eine Bewertung des Biosicherheitsrisikos durchgeführt und von der für die biologische Sicherheit verantwortlichen Person zusammen mit einem Experten für biologische Sicherheit verifiziert werden. Die festgelegten Maßnahmen müssen umgesetzt werden.

#### 5.5 BRANDSCHUTZ

Es muss für alle Gebäude eine Bewertung hinsichtlich der Brandrisiken durchgeführt werden. Dabei sind die Wahrscheinlichkeit eines Brandes und die potenziellen Folgen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Bewertung und der gesetzlichen Vorschriften müssen geeignete Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Dazu gehören baulicher Brandschutz, Brandschutz- und Brandbekämpfungssysteme, schriftliche Anweisungen und die Schulung der Mitarbeiter.

Verfügbarkeit und Fähigkeiten der internen und externen Einsatzkräfte bei Notfällen müssen berücksichtigt werden.

Falls aufgrund der Risikobewertung erforderlich, muss ein Rückhaltekonzept für kontaminiertes Löschwasser entwickelt werden.

Weitere Anforderungen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind in Kapitel 3 "Ereignis- und Notfallvorsorge" zu finden.

### 5.6 SICHERHEIT IM UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Für alle gehandhabten Stoffe und Zubereitungen müssen angemessene und aktuelle HSE-Daten vorliegen, um sicherzustellen, dass die damit verbundenen HSE-Gefahren bewertet und die Risiken für Mitarbeiter und Umwelt reduziert werden können.

Die geltenden Regeln und Vorschriften (z. B. Chemikaliengesetze, Transportstandards) müssen für alle Stoffe eingehalten werden.

Für alle Rohstoffe, Produkte, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Brennstoffe müssen Sicherheitsdatenblätter (gemäß GHS-Standard) bereitgestellt werden.

Tanks und Lagerbehälter müssen so gekennzeichnet werden, dass

- // sie die geltenden Regeln und Bestimmungen erfüllen,
- // das gelagerte Material identifiziert werden kann und
- // die notwendige HSE-Informationen angegeben sind, um Menschen und Umwelt zu schützen.

In Abhängigkeit des Risikos muss ein angemessenes Prüfverfahren angewendet werden, um sicherzustellen, dass die eingehenden Materialien der Bestellung entsprechen. Es müssen Identitätskontrollen durchgeführt werden, bevor Waren in den Betrieb gelangen.

### 5.7 VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERSICHERHEIT

Packmittel müssen für jeden Stoff so gewählt werden, dass in allen Phasen der Nutzung ausreichender Schutz von Menschen und Umwelt gewährleistet ist.

Bei der Auswahl des Packmittels sind Verwendbarkeit, Ressourcenschonung, Recyclingmöglichkeiten, Produktschutz sowie Product-Stewardship-Anforderungen gleichermaßen zu berücksichtigen. Für regulierte Gefahrgüter müssen UN-zertifizierte Packmittel verwendet werden.

Alle Materialien müssen in Einklang mit den geltenden Regeln und Vorschriften transportiert und gelagert werden. Dies muss kontrolliert und dokumentiert werden. Es müssen Anweisungen vorhanden sein, um die Eignung von Fahrzeugen und Spediteuren für den Transport von Gütern sicherzustellen (z. B. Straßentauglichkeit, gemeinsamer Transport verschiedener Güter, Anforderungen an die Kühlung/Heizung, Ladungssicherung).

Die Fahrer müssen die erforderlichen Lizenzen besitzen und in der korrekten Handhabung und Sicherung der transportierten Güter sowie den erforderlichen Notfall-Maßnahmen (z. B. bei einem Brand oder Produktaustritt) geschult sein. Für jeden Transport muß sicher gestellt werden, daß die richtigen Dokumente verfügbar sind.

Angetriebene Förderfahrzeuge (z.B. Gabelstapler) müssen ordnungsgemäß gewartet und in sicherem Zustand sein. Sie dürfen nur durch geschulte und befugte Fahrer bedient werden und müssen gegen unerlaubte Nutzung geschützt sein. Es gelten die in Kapitel 5.2.1 "Fahrersicherheit" beschriebenen zusätzlichen Anforderungen.

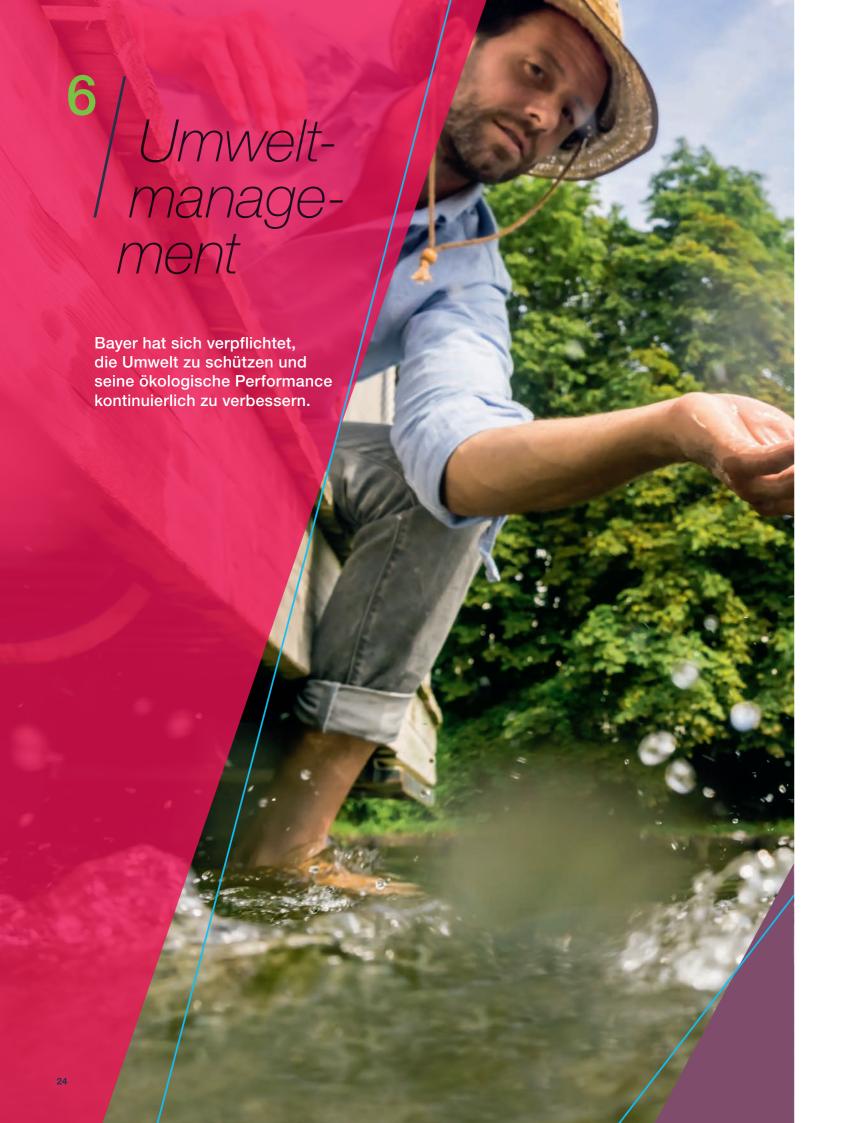
Bei der Auswahl eines Lagerstandorts müssen logistische, sicherheitsbezogene, umweltbezogene und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Auslegung und Betrieb von Lagern müssen die Eigenschaften zu lagernden Stoffe, wie z. B. Entflammbarkeit, Zersetzungsverhalten und Giftigkeit, berücksichtigen. Sie müssen Stofffreisetzung, Brände, Zersetzung oder Verpuffung der gelagerten Substanzen verhindern, um Menschen und Umwelt zu schützen.

Die zusätzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und den Brandschutz, die in Kapitel 3 "Ereignis- und Notfallvorsorge" und Kapitel 5.5 "Brandschutz" beschrieben sind, gelten auch für Lager.

Fehlerhafte Packmittel, Stofffreisetzungen und andere Ereignisse oder Abweichungen während des Transports und der Lagerung von Stoffen müssen wie in Kapitel 2.5 "Management von Vorfällen, signifikanten Beinah-Unfällen und Abweichungen" beschrieben, gehandhabt werden.





Gemäß Kapitel 2 "Managementsysteme" muss jeder Standort alle relevanten Umweltaspekte identifizieren, evaluieren und überwachen. Der Standort muss einen Plan entwickeln und umsetzen, die erkannten Umweltrisiken auf ein akzeptables Niveau zu senken. Die Einhaltung der geltenden Regeln, Vorschriften und Genehmigungen muss wie in Kapitel 1.4 "HSE-Compliance" beschrieben gewährleistet werden.

Erkannte, Umweltverschmutzungen an eigenen Standorten und an Standorten Dritter, für die Bayer rechtlich haftbar ist, müssen in angemessener Weise und in Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen gemanagt werden.

Standorte müssen über einen Plan zur Vermeidung, Eindämmung und Bekämpfung von Stoffaustritten verfügen, der dem Risiko und der Menge des am Standort gelagerten Materials entspricht.

Es müssen Umweltziele und -programme entwickelt und umgesetzt werden, um die Umweltauswirkungen zu reduzieren. Verbesserungen müssen beobachtet, berichtet und dokumentiert werden.

Die allgemeinen Grundsätze des Umweltmanagements müssen befolgt werden. Dabei gelten die folgenden Prioritäten:

Vermeidung von Abfällen/ Emissionen,

Recycling in allen Fällen, wo dies mit vertretbaren Mitteln praktikabel ist,

Minimierung von Abfällen/ Emissionen, die nicht vermieden oder recycelt werden können

Unvermeidliche Abfälle/Emissionen müssen behandelt oder auf sichere und umweltverträgliche Weise entsorgt werden.

Anforderungen an den Umweltschutz müssen aktualisiert werden, wenn bestehende Anlagen erweitert oder daran wesentliche Veränderungen vorgenommen werden. Siehe auch Kapitel 2.7 "Änderungsmanagement".

Der Standort muss Aufzeichnungen aufbewahren über:

- // alle industriellen Aktivitäten, einschließlich des genauen Ortes und des Zeitraums
- // Umweltereignisse
- // Abfallentsorgung
- / Emissionen in die Umwelt
- Boden- und Grundwasserüberwachungsdaten
- // Genehmigungen

Bei Auslegung, Aufbau und dem Betrieb von Bayer-eigenen Anlagen zur Emssionsrückhaltung und zur Behandlung von Emissionen müssen die Bayerstandards und der anerkannte Stand der Technik angewendet werden.

Bei der Auswahl externer Umweltdienstleister (z.B. zur Abwasser- und Abfallbehandlung, Abfallentsorgung) müssen Umweltverträglichkeit und regelkonformer Betrieb berücksichtigt werden.

In den Verträgen muss der Dienstleister zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet werden, die Umweltleistungsstandards müssen festgelegt werden und die Haftung muss auf den externen Dienstleister übertragen werden.

## 6.1 MANAGEMENT VON WASSER- UND LUFTEMISSIONEN

Es müssen Standards zur Reinhaltung von Wasser und Luft festgelegt werden. Wenn es keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte gibt und die Risikobewertung es notwendig erscheinen lässt, müssen unter interne Grenzwerte im Einklang mit Industriestandards festgelegt werden.

Die Effektivität der Umweltschutzanlagen muss überwacht werden.

Für nicht spezifikationsgerechte Abwässer (die z.B. die Einleitgrenzwerte überschreiten), Stoffaustritte und potentiell kontaminiertes Regen- und Löschwasser müssen geeignete Rückhaltekapazitäten bereitgestellt werden.

Zurückgehaltene Abwässer, ausgetretene Stoffe und potentiell kontaminiertes Wasser müssen analysiert und unter kontrollierten und regelkonformen Bedingungen entsorgt werden.

Alle Abwasser- und Abgasströme an einem Standort müssen im Hinblick auf ihre Zusammensetzung, ihre Menge und ihren Entsorgungsweg in einem Kataster dokumentiert werden.

Rohrleitungen, Kanal- und Entwässerungssysteme, Rückhaltevorrichtungen, Probennahmepunkte und Behandlungsanlagen müssen technisch dokumentiert werden.

## <sup>6</sup>/Umweltmanagement

#### 6.2 BODEN UND GRUNDWASSER

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Kontaminierung des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. Dazu gehören:

- // Effektive sekundäre Rückhaltevorrichtungen für Lagertanks
- // Angemessene Auslegung, Wartungsund Inspektionsprogramme und geeignete Leckageerkennungsvorrichtungen für Tanks, Container und Rohre, die Gefahrstoffe enthalten
- // Dichte Flächen mit ausreichendem Rückhaltevolumen in Tankbe- und -entladebereichen im Straßen- und Schienentransport, Container-Lagerbereichen und Lagern.

Neue unterirdische Lagertanks und Rohrleitungssysteme für Gefahrstoffe sollten vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie doppelwandig sein und eine automatische Leckageerkennung aufweisen.

Wartungs- und Bauaktivitäten in Bereichen mit kontaminiertem Boden erfordern eine Risikobewertung und geeignete Kontrollmaßnahmen. Das Aushubmaterial muss analysiert und unter kontrollierten und regelkonformen Bedingungen entsorgt werden.

Es müssen Strategien entwickelt und umgesetzt werden, den Schutz von Mensch und Umwelt an stillgelegten kontaminierten Standorten sicherzustellen. Es muss eine verantwortliche Person benannt und ein Stilllegungsplan erstellt werden. In dem Stilllegungsplan müssen die Rückhaltung, die Sanierung, der Abbruch und die Entsorgung oder Aufbewahrung wichtiger Dokumente und Aufzeichnungen beschrieben werden.

Bayer Deponien müssen regelmäßig kontrolliert werden, um eine Kontaminierung des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. Die Anlage neuer unternehmenseigener Deponien ist nicht zulässig.

#### **6.3 ABFALLMANAGEMENT**

Jeder Standort muss über ein aktuelles Abfallkataster verfügen.

Dieses muss für jeden Abfallstrom den Namen und die Beschreibung des Abfalls, seine Quelle und Menge, ausreichende Informationen über seine Zusammensetzung, Gefahrenklassifizierung und seine endgültige Behandlung und Entsorgung enthalten.

#### 6.4 LÄRM-/LICHTEMISSIONEN

Durch geeignete Prozesse muss sichergestellt werden, daß Gefahren durch Lärm sowie Lärm- und Lichtemissionen während des Betriebs, bei Investitionsprojekten und bei der Auswahl neuer Anlagen so weit reduziert werden, dass keine unvertretbaren Risiken für die Beschäftigten, die Umwelt und die Nachbarschaft entstehen.







Bayer betrachtet die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in seiner Lieferkette als Verpflichtung und als wichtigen Hebel zur Minimierung der Risiken. Diese Anforderungen sind im Bayer-Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt.

Zusätzliche HSE-relevante Anforderungen für externe Partner müssen definiert, dokumentiert und in Verträgen vereinbart werden.

Bei der Erstellung und Änderung von Verträgen mit Lieferanten und Dienstleistungspartnern muss durch Prozesse sichergestellt werden, dass die HSE-relevanten Anforderungen angemessen definiert, dokumentiert und vereinbart sind. Dies gilt vor allem für die Bereitstellung und Weitergabe HSE-relevanter Daten und Informationen.

Bayer muss die Möglichkeit haben, das HSE-Engagement und die HSE-Performance seiner Lieferanten und externen Dienstleistungspartner durch

teme, operativen Aktivitäten und HSE-Performance

von Dokumenten

Die Ergebnisse dieser Bewertungen müssen bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden.

Auftragnehmer und Dienstleister, die auf dem Firmengelände von Bayer tätig werden, müssen über spezielle HSE-Risiken und die geltenden HSE-Prozesse informiert werden. Die angemessene Beaufsichtigung von Auftragnehmern auf dem Gelände von Bayer muss sichergestellt



# 8/Impressum

Herausgeber
Bayer AG
Corporate Health, Safety &
Sustainability 51368 Leverkusen, Germany

#### Ersccheinungsdatum

März 2018

#### Redaktion

Michael Bald, Kai van Laak, Thorsten Müh, Ingrid Reinkober (alle Bayer)

#### Design

Ketchum Pleon, 40212 Düsseldorf Peter Schmidt Group, 20359 Hamburg



Bayer AG Kaiser-Wilhelm-Allee 51368 Leverkusen, Germany www.bayer.com